

Merkblatt für Schiffshalter

1. Mindestausrüstung für Schiffe (Auszug aus Binnenschiffverkehrsverordnung BSV)

Motorschiffe mit mehr als 30 kW Antriebsleistung						
Motorschiffe bis 30 kW Antriebsleistung						
Segelschiffe über 15 m ² Segelfläche						
Segelschiffe bis 15 m ² Segelfläche						
Ruderboote ausserhalb der Uferzonen (300 m)						
Ruderboote innerhalb der Uferzonen (300 m)						
Rafts						
•	•	•	•	•	•	Schöpfer oder Eimer*
•	•					Eimer*
•						Lenzpumpe
		•	•	•		Horn oder Mundpfeife
•	•	•				Hupe oder Horn
•	•	•	•			Notflagge, rot, mindestens 60 X 60 cm
•	•	•	•			Bootshaken (kann mit dem Paddel kombiniert sein)
•	•	•	•			Ruder oder Paddel. Bei Segelschiffen über 15 m ² und Motorschiffen über 30 kW, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
•	•	•				Anker mit Trosse oder Kette (ca. drei Schiffslängen mindestens aber 20 Meter)
•	•	•	•	•	•	Tauwerk (mit ausreichender Haltekraft)
•	•	•				Feuerlöscher** gemäss EN ISO 9094 für Motor und Motorraum
•	•	•				Zusätzlicher Feuerlöscher** mit gleichem Inhalt oder eine Löschdecke, sofern eine Gasanlage, eine Koch- oder eine Heizeinrichtung vorhanden ist.
					•	Es gelten besondere Bestimmungen (Anhang 15 BSV)
Rettungsgeräte - Einzelrettungsmittel						
•	•	•	•	•		1 Rettungsweste mit Kragen oder Rettungsring für jede an Bord befindliche Person Mindestauftrieb 75 N (7.5 kg).
•	•	•	•	•		Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden.
•	•					Rettungswurfgerät (Ring, Kragen, Hufeisen oder ähnliches) mit 10 m Wurfleine
					•	Es gelten besondere Bestimmungen (Anhang 15 BSV)

* Auf Schiffen ohne Unterdeckräume, die über eine Selbstlenzeinrichtung verfügen, kann auf das Mitführen eines Schöpfers oder eines Eimers verzichtet werden.

** Feuerlöscher sind nach Herstellerangaben, spätestens alle drei Jahre periodisch zu prüfen.

Zusätzlich zur Mindestausrüstung wird ein Notlicht benötigt (Art. 22 BSV).

2. Auszug aus der Binnenschiffsverkehrsverordnung (BSV)

Art. 22 Ersatzlichter

¹ Wenn vorgeschriebene Lichter ausfallen, sind unverzüglich Ersatzlichter zu setzen. Als Ersatz für ein helles darf ein gewöhnliches Licht geführt werden. Der vorschriftsgemässe Zustand ist so rasch als möglich wieder herzustellen.

² Wenn die Ersatzlichter nicht unverzüglich gesetzt werden können und es die Sicherheit erfordert, ist ein von allen Seiten sichtbares weisses gewöhnliches Licht zu setzen.

Art. 55/55a Fahrt bei unsichtigem Wetter

Schiffe, welche die vorgeschriebenen Sicht- und Schallzeichen nicht geben können und nicht über Kompass, Satnav-Gerät oder Radar verfügen, dürfen bei unsichtigem Wetter (z. B. Nebel, Schneetreiben, starker Regen) nicht ausfahren. Befinden sie sich beim Eintreten unsichtigen Wetters auf dem Gewässer, haben sie so rasch es die Umstände erlauben einen Hafen oder die Nähe des Ufers aufzusuchen.

3. Vorbereitung der Schiffsprüfung

Diese Angaben sollen es Ihnen erleichtern, richtig vorbereitet an der Schiffsprüfung zu erscheinen.

<input type="checkbox"/>	Der Motor gibt weder Öl noch Treibstoff sichtbar ins Wasser ab
<input type="checkbox"/>	Der Motor erzeugt keinen übermässigen Lärm oder Rauch und entspricht den technischen Vorschriften
<input type="checkbox"/>	Motor, Ölauffangwanne und Motorenraum sind gereinigt
<input type="checkbox"/>	Der Treibstofftank und die Treibstoffleitungen sind gut zugänglich
<input type="checkbox"/>	Flammenschutzsieb, Abstellhahnen oder Abstellventil sind vorhanden
<input type="checkbox"/>	Die Akkumulatoren sind fest montiert und abgedeckt
<input type="checkbox"/>	Der Führersitz ist fest montiert; er hat eine stabile Lehne (bei einer Antriebsleistung von über 30kW)
<input type="checkbox"/>	Die Bodenbretter sind zu lösen; die Bilge ist gelenzt und gereinigt
<input type="checkbox"/>	Schadhafte Bauteile sind ersetzt oder in Ordnung gebracht
<input type="checkbox"/>	Die Lichterführung entspricht den geltenden Vorschriften
<input type="checkbox"/>	Abwässer führen nicht direkt ins Gewässer, sondern werden in Tanks gefasst. Die Borddurchlässe sind fachmännisch geschlossen (WC, Dusche, Spülbecken etc.)
<input type="checkbox"/>	Baunummer, Typ und Hersteller bzw. Marke des Schiffes sind vorschriftsgemäss angebracht
<input type="checkbox"/>	Die Schwimmfähigkeit bei Segeljollen bis 15 m ² Segelfläche und Mietbooten bis 6kW ist prüfbar.
<input type="checkbox"/>	Die vorgeschriebene Mindestausrüstung ist an Bord (siehe Vorderseite)
<input type="checkbox"/>	Die amtlichen Kennzeichen sind beidseitig gut lesbar angebracht
<input type="checkbox"/>	Der Schiffsausweis, das Abgaswartungsdokument mit gültiger Wartung und bei Schiffen nach EU-Sportbootrichtlinien zusätzlich das Schiffshandbuch sind unbedingt mitzubringen.
<input type="checkbox"/>	Elektro-Zertifikat nach NIV (Anlagen über 24V, Prüfintervall 10 Jahre, Gültigkeit bei Halterwechsel 5 Jahre)
<input type="checkbox"/>	Gas-Prüfbericht (Gasinstallation, Prüfintervall 3 Jahre)